64/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 4818. 9. OKTOBER 1937.

I. Das Bau-Departement unterbreitet Projekt und Kostenvoranschlag des erweiterten Projektes über die Korrektion und den Ausbau der Hauptstrasse in Zuchwil, mit dem gleichzeitigen Antrage, es sei diese Arbeit an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

II. Nach dem vom Ingenieurbureau Salzmann, in Solothurn, auftragsgemäss ausgearbeiteten Projekt soll diese Innerortsstrecke eine 6,50 m breite Strassenfahrbahn erhalten. Dieselbe wird als ein einfaches Dachprofil mit je 3 % Seitengefälle ausgebildet. Auf der nördlichen Dachhälfte soll ein Radfahrerstreifen von 1,75 m Breite bildlich abgetrennt werden, während auf der Südseite ein gleich breiter Radfahrerweg oder Radfahrerstreifen vorgesehen ist. Auf der Nordseite wird dem Radfahrerweg oder Streifen zudem noch ein Trottoir von 1.75 m Breite angeschlossen. Vom Birchiweg ostwärts soll auch auf der Südseite ein Trottoir erstellt werden. Grosse Aufmerksamkeit ist zudem der guten Strassenentwässerung und den verschiedenen Einmündungen von Seitenstrassen geschenkt.

Die Ausgaben für die Korrektion und den Ausbau der Haupt- und Derendingerstrasse in Zuchwil, von der Stadtgrenze bis zur Fabrikstrasse, sind zu Fr. 280'000.- veranschlag.

III. Das Bau-Departement schlägt im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Zuchwil die Anhandnahme der Ausbauarbeiten auf der Strecke von der Stadtgrenze bis zur Schulhausstrasse einerseits und der Brunnmattstrasse andererseits vor. Die daherigen Teilkosten berechnen sich auf Fr. 230'000.-. Der Ausbau bis zur Fabrikstrasse soll noch etwas zurückgestellt werden.

Nach § 17 des Strassenbaugesetzes beträgt der Beitrag der Gemeinden 5 - 35 % der wirklichen Baukosten. Er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Strasse, den baulichen Schwierigkeiten, etc. und wird vom Regierungsrat festgesetzt. Das Bau-Departement beantragt einen Beitrag von 20 % der wirklichen Baukosten. Dieser Vorschlag erscheint angemessen.

IV. Der als Bebauungsplan längs der dortigen Kantonsstrasse aufgestellte Situationsplan wurde in der Zeit vom 9. August bis 7. September 1937 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprachen nach § 12 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes sind keine

eingelangt und in der Folge erteilte die Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil unterm 27. September 1937 demselben die Genehmigung. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Inangriffnahme und Verwirklichung des vorgesehenen Strassenausbaues erfüllt.

V. Es wird

beschlossen:

1) Dem vom Ingenieurbureau Salzmann, in Solothurn, aufgestellten Projekt für die Korrektion und den Ausbau der Hauptstrasse in Zuchwil (Stadtgrenze bis zur Kreuzstrasse beim alten Schulhaus) im reduzierten Kostenvoranschlage von Fr. 230'000.- wird die Genehmigung erteilt.

2) Dem von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Projektplan längs der Hauptstrasse und der Derendingerstrasse (Stadtgrenze bis Fabrikstrasse) wird als allgemein verbindlichen Bebauungsplan längs diesem Strassenzuge die Genehmigung erteilt.

3) Das Bau-Departement wird:

A) ermächtigt: a) den Ausbau an die Hand zu nehmen und entsprechend den zur Verfügung gestellten Krediten durchzuführen.

b) Die Frage der örtlichen Bauleitung zu regeln.

B) beauftragt: Die Ausrichtung ausserordentlicher Bundesbeiträge an die als Notstandsarbeit durchzuführenden Bauarbeiten nachzusuchen.

4) An die Gesamtausführungskosten hat die Einwohnergemeinde Zuchwil nach § 17 des Strassenbaugesetzes einen Beitrag von 20 % zu leisten. Ein allfälliger Beitrag des Bundes an die Lohnsumme beschäftigter Arbeitsloser ist vorgängig der Kostenverteilung von der Kostensumme in Abzug zu bringen.

5) Dem Bau-Departement werden die zur Durchführung der Korrektions- und Ausbauarbeiten notwendigen Kredite aus dem Budgets 1938 und 1939 zur Verfügung gestellt.

6) Dem Bau-Departement wird zur Durchführung des vorgesehenen Ausbaues und aller damit im Zusammenhange stehenden Korrektions- und Anpassungsmassnahmen, sofern eine gütliche Einigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, das Expropriationsrecht bewilligt.

Taxe:	Fr. 11.--
Publikationsgebühr:	" 10.50
zusammen	Fr. 21.50 (Staatskanzlei Nr. 4103) N.N.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (3), mit Projektakten.
Kant. Strassenbauinspektor. Amtsblatt.
Kreisbauadjunkt I. Kantonsbuchhalterei.

i. V. Jos. Schmid